



Nutzungs- und Entgeltordnung **der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf**

I. **Allgemein gültige Regelungen**

§ 1 **Zweckbestimmung**

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schülldorf und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu der Sport- und Freizeitanlage gehören:
 - Haus der Jugend,
 - Kinderspielplatz,
 - Mehrzweckplatz (Skatinganlage),
 - Sport- und Nebenplatz,
 - Waldlauf- u. Rodelbahn,
 - Zufahrt.
- (3) Soweit die Sport- und Freizeitanlage von der Gemeinde Schülldorf nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Gemeindeeinwohnern zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Über Anträge auswärtiger Nutzer entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Die Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können für Veranstaltungen genutzt werden, die gemeinnützigen, kommunalen, gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen, darunter zählen neben den traditionellen gemeindlichen Veranstaltungen wie z.B. Flohmarkt, Weihnachtsfeiern, Aktion sauberes Dorf, Kinderfeste auch Mischformen wie z.B.
 - Versammlungen und Veranstaltungen vom Kinder- und Jugendforum Schülldorf,
 - Baby- und Kinderbörse Schülldorf,
 - Yoga,
 - Tanz- und Freizeitkurse.
- (5) Veranstaltungen familiären Charakters sowie rein gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen sind in den Räumen des Hauses der Jugend ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (6) Eine Nutzung, in der militärisches, nationalsozialistisches, extremistisches oder rassistisches Gedankengut verbreitet wird, ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Hauses der Jugend bzw. der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder der Gemeinde zu beantragen. Regelmäßig wiederkehrende Termine brauchen nur einmalig für den Zeitraum eines Jahres angemeldet zu werden.
- (2) Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen überlassen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Mit jeglicher Nutzung der Anlage sowie bei erteilter Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an. Die Erlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Ablauf entzogen werden.
- (6) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Platzes besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Nutzer und Veranstalter

- (1) Bei Nutzung der Anlage durch Gruppen oder Einzelpersonen gilt die Einhaltung der Nutzungsordnung für jeden Einzelnen.
- (2) Einem Verein / einer angemeldeten Gruppe obliegt als Nutzer die Verantwortung für den Teil der überlassenen Anlage. Der Verein / die angemeldete Gruppe hat der Gemeinde mit der Anmeldung einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen. Diese Person hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsordnung während und im Anschluss an die Nutzung zu sorgen.
- (3) Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf dem asphaltierten Parkplatz abgestellt werden.
- (4) Die Ausfahrt der Feuerwehr ist frei zu halten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren auf der gesamten Anlage ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erteilt.
- (6) Das Rauchen ist im „Haus der Jugend“ verboten. Im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz besteht für Minderjährige absolutes Alkoholverbot.
- (7) Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder behindert wird.

- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.
- (9) Veranstaltungen im „Haus der Jugend“ sollten grundsätzlich um 24:00 Uhr beendet sein. Hinsichtlich der Nutzung des Sportplatzes ist § 6 Abs. 8 dieser Nutzungsordnung zu beachten.
- (10) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und die Ventile in den Duschen sind nach Gebrauch zuzudrehen.

§ 4

Platzwart, Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht wird vom Platzwart und/oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Nutzer, Veranstalter oder Besucher der Anlage, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Gemeinde oder deren Beauftragten zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 5

Haftung, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte oder abgestellte Sachen. Das Betreten der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde oder dem Platzwart unverzüglich zu melden. Bei Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (3) Fundsachen können beim Platzwart abgegeben bzw. abgeholt werden.

II.

Besondere Vorschriften für den Sportplatz

§ 6

- (1) Die Sport- und Spielanlage ist öffentlich zugänglich. Der ständige Zugang verlangt von den Bürgern und Nutzern ein verantwortungsbewusstes Verhalten.
- (2) Trainer bzw. Betreuer haben die Anlage als letzte Person ihrer Gruppe zu verlassen, nachdem sie kontrolliert haben, dass kein Müll herumliegt, das Licht ausgeschaltet ist und die Wasserhähne in den Duschen alle zugedreht sind und ausgefegt wurde.
- (3) Die beweglichen Tore dürfen nicht vor den fest eingebauten Toren stehen. Sie dürfen nur vom Platzwart oder von bevollmächtigten und eingewiesenen Perso-

nen versetzt werden und sind mit den entsprechenden Vorrichtungen am Boden zu sichern.

- (4) Die beweglichen Tore müssen in Längsrichtung zum Platz stehen. Das Hängen an die Netze und an die Tore ist strikt untersagt.
- (5) Der Platzwart ist berechtigt, die Tornetze zu entfernen oder die Tore aus dem Spielbetrieb zu ziehen.
- (6) Der Platzwart ist berechtigt, aus Witterungsgründen jeglichen Spielbetrieb zu untersagen, da der Erhalt der Rasenfläche Priorität besitzt.
- (7) Die Platzeinteilung wird vom Platzwart durchgeführt. Er sorgt, insbesondere durch Umstellen der Tore, dafür, dass der Platz gleichmäßig bespielt wird.
- (8) **An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr eine Mittagsruhe.** Stets, d.h. an allen Tagen, ist eine **Nachtruhe von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr** einzuhalten. In dieser Zeit ist jegliche Spiel- und Sportplatznutzung untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einzelfall.

III. Entgeltordnung für Veranstaltungen auf den Sportanlagen der Gemeinde Schülldorf

§ 7 **Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig:
 - Sport-, und Fußballplatz,
 - Nebenplatz,
 - Nebenanlagen (Zufahrt, Waldlauf- und Rodelbahn),
 - Haus der Jugend (Dusch- und Sanitäranlagen).
- (2) Für den nicht in Vereinen betriebenen Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) wie z.B. von Schulen, Kindergärten sowie anerkannten Ersatzschulen wird kein Entgelt erhoben.

§ 8 **Entgelthöhe**

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt 8,00 Euro je angefangene Nutzungsstunde (= 60 Minuten). Die Nutzungszeit wird im Übergabeprotokoll festgehalten. Für von der Gemeinde initiierten Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Sanitäranlagen und Duschen im Haus der Jugend ist ein Entgelt in Höhe von 9,95 Euro pro m³ verbrauchten Wassers zu zahlen.
- (3) Für die Nutzung des Stromanschlusses sind 0,40 Euro pro kWh zu zahlen.

- (4) Für die Endreinigung der Sanitäranlagen und Duschen im Haus der Jugend ist ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.
- (5) Zusätzlich ist vom Nutzer bei Einzelveranstaltungen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 200,00 Euro über das Amt an die Gemeinde zu überweisen. Die Entgelte nach Abs. 1 bis 4 sind innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Abrechnung über das Amt an die Gemeinde zu überweisen. Die Kautions wird nach der Veranstaltung, sofern keine Beanstandungen vorliegen und die Entgelte nach § 8 Abs. 1 bis 4 gezahlt wurden, zurücküberwiesen.
- (6) Für Veranstaltungen auf den Sportanlagen der Gemeinde Schülldorf, die gewerblichen Zwecken dienen, wird ein Entgelt aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung erhoben.
- (7) Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gemeinnützigen Zweck dienen und die im Sport- bzw. Kulturbereich bzw. im Jugend-, Kinder- bzw. Sozialbereich wirken, erhalten auf schriftlichen Antrag hin eine Gebührenbefreiung.
- (8) Vereine, Verbände und Vereinigungen, mit denen eine vertragliche Bindung besteht, erhalten Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung, soweit dies dort vertraglich geregelt ist.
- (9) Vereine, Verbände und Vereinigungen, deren Wirken im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, erhalten auf schriftlichen Antrag hin eine Gebührenbefreiung.
- (10) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung für die Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 und Abs. 4 wird nicht gewährt.

§ 9 Entgeltspflicht

Entgeltspflichtig ist, wer aufgrund eines Antrags die Berechtigung zur Nutzung erhalten hat oder erhält. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet dieser das Entgelt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf vom 27.04.2015 außer Kraft.

Schülldorf, den

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister

Hinweis: Das Formular „Antrag auf Nutzung der Sport- und Freizeitanlage bzw. der Räume des Hauses der Jugend der Gemeinde Schülldorf“ ist im Internet unter www.amt-eiderkanal.de eingestellt.